

Beitrags- und Finanzordnung des Vereins zur Förderung der Kita Pfiffikus e.V.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen des Vereins sowie die Verwaltung und Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

§ 2 Einnahmen

Gemäß § 2 Absatz 1 und 2 und § 4 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie Entgegennahme und Einwerbung von Geld- und Sachspenden. Er kann Veranstaltungen zur weiteren satzungsgemäßen Einnahmeerzielung durchführen.

§ 3 Höhe und Zahlung des Mitgliedsbeitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt für jedes Mitglied 10,- Euro pro Geschäftsjahr.

(2) Der erste Beitrag wird mit Bewilligung des Aufnahmeantrags fällig und ist unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Bewilligung in voller Höhe zu entrichten. Die weiteren Beiträge werden mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und zahlbar bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres. Sie sollen durch Dauerauftrag auf das Vereinskonto überwiesen werden.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen der Beitrag herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.

(4) Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrags ist auch zeitanteilig ausgeschlossen.

§ 4 Umlagen

(1) Umlagen dienen dazu, einen besonderen und in der Regel einmaligen zusätzlichen Finanzbedarf des Vereins, der auch durch die Verwirklichung der in § 2 Absatz 1 und 2 der Vereinssatzung genannten Satzungszwecke entstehen kann, zu befriedigen.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen.

(3) Durch Beschluss des Vorstandes kann in begründeten Einzelfällen die Umlage herabgesetzt oder von der Erhebung abgesehen werden.

§ 5 Spenden

(1) Spenden sind freiwillige, unentgeltliche Wertabgaben, die zur Förderung der satzungsmäßigen Zwecke zugunsten des Vereins geleistet werden. Wertabgaben in diesem Sinne können sowohl Geld- als auch Sachzuwendungen sein und auf einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung beruhen, beispielsweise die verbindliche Zusage einer regelmäßigen Zahlung.

(2) Um Spenden soll jederzeit, insbesondere aber projekt- und anlassbezogen geworben werden.

§ 6 Einnahmen aus Veranstaltungen

Einnahmen aus Veranstaltungen sind nach deren Abrechnung der Vereinskasse zuzuführen. Sie dienen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des/der Schatzmeister/in

(1) Der/die Schatzmeister/in ist für die Finanz- und Steuerangelegenheiten des Vereins zuständig. Er/sie führt die Vereinskasse und Buch über die Einnahmen und Ausgänge. Alle Belege müssen Sinn und Zweck der Einnahmen bzw. Ausgaben erkennen lassen.

(2) Die durch Maßnahmen des Vereins notwendigen Ausgaben sowie sonstige laufende und wiederkehrende Zahlungen, wie Mieten, Benutzungsentgelte, Beiträge usw. können von dem/der Schatzmeister Vorstandes vorliegt.

(3) Bei Geldgeschäften mit einem Kreditinstitut des Vereins sind ab einem Betrag von 300,- Euro die Unterschriften von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in notwendig. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden zeichnet der/die stellvertretende Vorsitzende.

(4) Der/die Schatzmeister/in hat im Übrigen u.a. folgende Aufgaben:

- Haushaltsplanung und -kontrolle, Verwaltung des Vereinsvermögens,
- den Zugriff auf die Geldbestände des Vereins,
- die Buch- und Kassenführung, Gewinn- und Verlustrechnung,
- die zeitliche und sachlich geordnete Aufzeichnung aller Geschäftsvorgänge,
- Mitgliedsbeiträge bearbeiten und Mitgliedsbeiträge einziehen,
- Erklärung für Steuern und Gemeinnützigkeit.

(5) Der/die Schatzmeister/in hat den Vorstand nach § 26 BGB unverzüglich und schriftlich unter Angabe der Gründe und laufender Fristen zu unterrichten, wenn er an der Erledigung seiner Pflichten verhindert ist.

§ 8 Verwendung der Mittel

(1) Über die zweckgemäße Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand im Sinne des § 8 Absatz 1 der Vereinssatzung.

(2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung

- bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein mit einem Betrag von mehr als 1.000,- Euro verpflichten,
- bei der Begründung von Dauerschuldverhältnissen, mit einer Vertragsbindung von mehr als einem Jahr,
- bei der Einstellung von Personal,
- bei Grundstücksgeschäften,
- für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen
- Geschäftsbetriebs liegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Finanzordnung tritt am 21. November 2013 in Kraft.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 9.11.2017